**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 78 (1927)

Heft: 2

**Artikel:** Die Einfuhrbeschränkungen und ihre Auswirkungen auf den

schweizerischen Holzhandel

Autor: Bavier, B.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-765694

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

## Organ des Schweizerischen Forstvereins

78. Jahrgang

Februar 1927

Aummer 2

## Die Einfuhrbeschränkungen und ihre Auswirkung auf den schweizerischen Holzhandel.

Bon B. Bavier, Oberförfter.

Die Verkaufstampagne 1917/18 i hatte im schweizerischen Holzhan= del nach den Berechnungen der Forstwirtschaftlichen Zentralstelle (im folgenden gekürzt: F. Z.), die sich auf ein Verkaufsquantum von rund 80,000 Fm stüten und alle Gegenden der Schweiz umfassen, einen Durch= schnittserlöß von Fr. 68.85 ergeben und damit den höchsten Stand der durch den Krieg im Holzhandel eingetretenen Hochkonjunktur gebracht. Das folgende Jahr 1918/19 zeigte eine leichte Abschwächung auf einen mittleren Preis von Fr. 66.90. Die Verkaufsmenge hatte sich bei den berücksichtigten Forstverwaltungen — in der Hauptsache Staats= und tech= nisch bewirtschaftete Gemeindeverwaltungen — wohl im Bestreben, die Konjunktur noch kräftig auszunüten, auf rund 100,000 Fm erhöht. Der gewaltige Föhnsturm vom Januar 1919 brachte zudem einen Anfall an Sturmholz, wie er wohl kaum jemals erlebt worden war und welcher den Markt der folgenden Jahre nachhaltig beeinflußte. Obige Zahlen geben allerdings ein etwas verwischtes Bild, denn die einzelnen Kan= tone weisen viel ausgeprägtere Spizenpreise auf, die jedoch bald ins Jahr 1918, bald ins Jahr 1919 fallen. Im Jahr 1919/20 tritt dann — nicht unerwartet — ein Rückschlag auf Fr. 57.85 ein, der sich 1920/21 leicht bis Fr. 55.95 fortsett. Das Verkaufsquantum der berücksichtigten Verwal= tungen sinkt im gleichen Zeitraum auf rund 65,000 Fm. Mit 1921 setst nun aber die wirtschaftliche Krisis mit voller Wucht ein und der Währungszerfall einiger unserer Nachbarländer zeitigt die sattsam bekannten, unliebsamen und gelegentlich auch recht beschämenden Erscheinungen einer ungezügelten Valutaeinfuhr, mit allen ihren schweren Gefahren für das

Die Zusammenstellungen der F. Z. über die Durchschnittspreise stückten sich in der überwiegenden Zahl der Kantone auf das Forstjahr, so daß die Preisangaben jeweils eine ganze Winterfampagne in sich schließen. Einige wenige Kantone verwenden jedoch das Kalenderjahr. Dieser Mangel unserer Verechnung eines schweizerischen Mittelpreises war unmöglich zu beheben. In den Angaben pro 1917/18 sind demnach für einige Kantone auch die Jahresertöse 1918 inbegriffen usw. Die obigen Preisangaben beziehen sich nur auf Nadelstammholz.

schweizerische Wirtschaftsleben. Die Mark verzeichnet ihren höchsten Kurs in Zürich im Januar mit 11.25 (100 Mark), ihren tiefsten im November mit 1.60, die österreichische Krone bewertet sich in den gleichen Monaten mit 1.80 (100 Kr.) und 0.13.

Unter dem Drucke dieser Verhältnisse gleiten bei uns die Rundholzund Schnittwarenpreise unaufhaltsam abwärts. Der Holzhandel scheint einer Katastrophe entgegen zu treiben, welche die Forstwirtschaft um so empfindlicher treffen muß, als die Produktionskosten keine deutliche Tendenz zum Sinken zeigen.

Ueber die Entwicklung der Ein= und Ausfuhr bis 1921, von denen namentlich die erstere in den nächsten Jahren die Situation des Marktes weitgehend beeinflußt, orientieren uns die nachstehenden Zahlen. Be= rücksichtigt sollen dabei lediglich die wichtigsten Positionen 230 (Nadel=rundholz) und 237 (Nadelholzbretter) werden:

		Einfuhr		Ausfuhr	
		230	237	230	237
		q	q	q	$\mathbf{q}$
1910/13		928,596	1,247,130	163,907	96,750
1918		27,829	60,776	13,344	2,342,450
1919		142,339	946,525	70,587	2,022,114
1920		124,749	602,268	104,920	1,618,641
1921		259,593	497,050	103,866	434,132

Betrachten wir diese Zahlen etwas näher, so finden wir zwar ein rapides Unsteigen der Rundholzeinfuhr nach dem Krieg, wobei diese je= doch 1921 erst 28 % der Vorkriegseinfuhr (1910/13) erreicht. Erheblich angewachsen ist nach dem Wegfall der behördlichen Ausfuhrregelung auch der Export, ohne aber denjenigen der Vorfriegsjahre zu erreichen. Die Brettereinfuhr schnellt nach Deffnung der Grenzen im Jahre 1919 sofort gewaltig empor, erreicht vorübergehend rund drei Viertel derjenigen der Vorkriegsjahre, sinkt dann in den zwei folgenden Jahren wieder und beträgt 1921 nur noch 40 % der Vorkriegseinfuhr. Die Ausfuhr an Brettern, die im Jahre 1916 ihr Maximum mit 3,893,532 g erreicht hatte, geht seit 1918 unaufhaltsam zurück, beträgt jedoch auch 1921 noch 449 % derjenigen vor dem Krieg. Unsere Handelsbilanz ist der Menge nach bedeutend aftiver als in den Vor= friegsjahren. Die Ausfuhr 1921 beträgt in Prozenten der Einfuhr beim Rundholz 30 %, gegenüber 18 % im Mittel der Jahre 1910/13, und bei den Brettern gar 87 %, gegenüber 8 % im gleichen Vorfriegs= zeitraum.

Trozdem empfinden wir die verhältnismäßig doch recht geringe Einsfuhr an Rundholz und Schnittwaren als eine "Ueberflutung" unseres heimischen Marktes. Dessen immer ausgeprägtere Stagnation läßt sie in ihrer Wirkung durchaus als solche erscheinen. Auch wird die Einfuhr

immer mehr durch reine Spekulation, statt, wie in normalen Zeiten, durch den Bedarf regiert. Es bleibt bei den Schnittwaren zudem noch zu berücksichtigen, daß die Holzindustrie ihre technische Leistungsfähigkeit während des Krieges gewaltig erhöht hat und darum den rapiden Rückgang des lohnenden Exportes doppelt schwer fühlen muß. Banz offensichtlich bildet die Einfuhrmenge zwar ein sehr wichtiges Moment auf unserm Markt, was diesen aber entscheidender beeinflußt, das ist die ruinöse Preisunterbietung unserer eigenen Produktion durch das Importholz, die umso einschneidender wirkt, als auch im Export nur noch sehr ge= drückte Preise zu erzielen sind. Der Rückgang des Rundholzerportes gegenüber der Vorkriegszeit trifft wohl ausschließlich die Westschweiz und den Jura, welche Gegenden ihr gewohntes Absatgebiet in Frankreich verschlossen finden. Der Holzabsatz der Westschweiz ist fast völlig unter= bunden und es bilden sich zwischen ihr und der deutschen Schweiz Preis= unterschiede aus, die 10-15 Franken, gelegentlich aber auch 20 Franfen und mehr per Festmeter betragen.

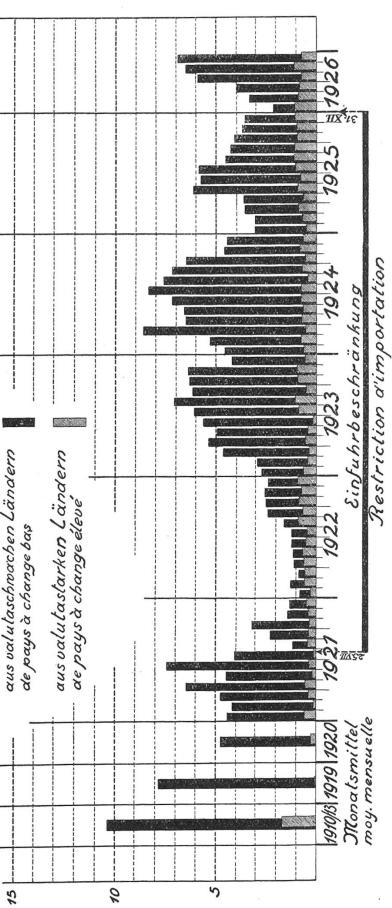
Der schweizerische Bundesrat stand der immer mehr um sich grei= fenden Wirtschaftskrisis nicht tatenlos gegenüber. Schon im Februar 1919 hatte sich eine von ihm einberusene Wirtschaftskonserenz mit der Frage der Erschwerung der Einfuhr befaßt und eine aus den Vertretern aller wirtschaftlichen Kreise zusammengesetzte große Expertenkom= mission war zur Prüfung der vielen eingehenden Gesuche ernannt worden. Im Dezember 1919 erließ der Bundesrat erstmals auf Grund seiner außerordentlichen Vollmachten Einfuhrbeschränkungen für verschiedene Positionen der Möbelindustrie (Pos. 259/267, 268 a, b). Dabei blieb es einstweilen, denn im allgemeinen stand die Bundesbehörde der Schutzmaßnahme der Einfuhrbeschränkungen mit größter Reserve gegenüber. Einmal war ja mit Beschränkungen der Einfuhr unserer schwer um ihre Existenz ringenden Exportindustrie nicht zu helfen. Es waren im Gegenteil Gegenmagnahmen der andern Staaten und damit eine weitere Ge= fährdung unseres Exportes zu befürchten. Sodann bestand das schwer= wiegende Bedenken, daß durch solche einfuhrerschwerende Magnahmen der so sehr ersehnte Preisabbau verhindert werden könnte und schließlich war sich der Bundesrat auch klar darüber und gab dieser Erwägung in seiner Botschaft deutlichen Ausdruck, daß wohl durch die Verhält= nisse der Kriegszeit eine ganze Reihe neuer Industrien entstanden waren, andere sich erweitert und ihre Produktion wesentlich vermehrt hatten, es aber mit Wiederkehr normaler Verhältnisse, auch durch Beschränkungen der Ginfuhr, nicht möglich wäre, diese Steigerung der Industriali= sierung zu schützen, und darum ein Abbau oder doch eine Umstellung unvermeidlich würde.

Gegen den Herbst 1920 hin verschlimmerten sich nun aber die wirtschaftlichen Verhältnisse derart, und die Begehren um Schutz wurden

# Pos. 230



# Radelholz - Bretter etc. - Planches etc. d'essences résineuses Importation Jos. 237 Einfuhr -Jonnen tonnes



so stürmisch, daß alle Bedenken in den Hintergrund gedrängt wurden. Wit Botschaft vom 24. Januar 1921 beantragte der Bundesrat der Bundesversammlung zwei dringliche Bundesbeschlüsse:

- 1. Zum Zwecke der Anpassung des Zolltarises an die heutige wirtsschaftliche Lage wird der Bundesrat ermächtigt, im Sinne einer vorsübergehenden Maßnahme die Zollansätze zu erhöhen und auf den bisher zollsreien Waren Zölle zu erheben.
- 2. Art. 1. Zur Vermeidung der Arbeitslosigkeit und zum Schutze der nationalen Produktion, soweit diese in ihren Lebensbedingungen bedroht ist, kann der Bundesrat im allgemeinen wirtschaftlichen Intersesse des Landes, ausnahmsweise und vorübergehend die Einfuhr bestimmter, von ihm zu bezeichnenden Waren beschränken oder von einer Bewilligung abhängig erklären. Art. 2. Setzt der Bundesrat, gestützt auf Art. 1 hievor, Einfuhrbeschränkungen sest, so kann er zugleich das Notwendige anordnen, um in den betreffenden Waren die Inlandsversorgung zu angemessenn Preisen, sei es durch Vereinbarung, durch Preisnormierung oder in anderer Weise zu sichern.

Folgen Vorschriften über Gebührenbezug, sowie Strafbestimmungen.

Ueber die düstere wirtschaftliche Lage spricht sich die Botschaft wie folgt aus: "Schien es eine Zeit lang, als ob mit einer gewissen Beselserung gerechnet werden könne, so haben sich heute die Verhältnisse wieder entschieden zum schlechtern gewendet.

Arbeitslosigkeit ist auf weiten Gebieten des Wirtschaftsleben3 in erheblichem Maße vorhanden. Schon zu Beginn des letzten Jahres litten darunter die Uhrenindustrie und die Stickerei. Im März begannen die Betriebsreduktionen in mehreren Pappefabriken, im Juni kamen Einschränkungen in der Kamm- und Seidenhilfsindustrie, im Juli in den Vorwerken der Seidenbandindustrie. Im August griff die Krisis auf die Schuhindustrie über; im September erfolgten Arbeitszeitverkurzungen in der Feinspinnerei, Feinweberei und Zwirnerei, Entlassungen in der Sutgeflechtsabrikation und in der Papierindustrie. Im Monat Oktober verschärfte sich die Krisis auf fast allen Gebieten. Der November brachte die gänzliche Betriebseinstellung mehrerer Pappefabriken und Arbeits= verkürzungen in der Motorwagenindustrie. Stillegungen fanden auch in der Glasfabrikation statt. Seit Beginn des neuen Jahres hat sich die Krisis auf weitere Produktionsgebiete übertragen und durchwegs ganz wesentlich verschärft . . . Die vom Amt für Arbeitslosenfürsorge er= mittelte Arbeitslosigkeit ergibt auf den 10. Januar 1921 21,900 ganz und 53,000 teilweise Arbeitslose. Dabei ist wohl zu berücksichtigen, daß alle in Notstandsarbeiten Beschäftigten nicht als Arbeitslose aufgeführt werden, tropdem sie ihrem eigentlichen Berufe entfremdet sind."

Der Bundesbeschluß betr. die Einfuhrbeschränkungen trat nach sei=

ner Annahme am 18. Februar 1921 in Kraft. Seine Dauer hatten die Käte auf Ende 1921 befristet. In rascher Folge werden nun verschies dene Industrien und Gewerbe geschützt, so am 14. März Küsers und Küblerwaren, Korbmöbel, Erzeugnisse der Papiers und Pappenindustrie, Glasslaschen, Eisenwöbel und Blechdosen; am 29. April Halbsabrikate der Eisenbranche, Eisenwaren, Waren in edlen Metallen, Automobile, Klaviere, sowie verschiedene weitere Möbelpositionen; am 24. Mai sertige Lederwaren, Parketterie, Pinsel, Kupsers und Kupserlegierungen, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Knöpse und Keiseartisel; am 15. Juli Gemälde, Bildhauerarbeiten usw. Die Beschränkungen wurden während ihrer ganzen Dauer nur an der deutschen und österreichischen Grenze gehandhabt. Für die französische und italienische Grenze bestand ein Einsuhrschutz nur für eine ganz geringe Zahl von Positionen.

Anzwischen waren auch aus dem Gebiete des Holzgewerbes und der Holzindustrie zahlreiche Gesuche eingegangen. An den Schutz eines Rohproduktes, wie Rundholz, wagte man einstweilen allerdings kaum zu denken. Schon am 27. April 1921 hatte das eidgenössische Volkswirt= schaftsdepartement (im Folgenden gefürzt: B. D.) eine Konferenz aller interessierten Kreise einberusen, an welcher die Waldbesitzer durch die F. Z. und den schweizerischen Bauernverband vertreten waren. Die Gesuche der Industrie um Schutz wurden seitens unserer Bertreter mit allem Nachdruck unterstützt, nicht ohne daß schon damals auf die überaus schwie= rige Lage der Forstwirtschaft hingewiesen wurde. Die Verhältnisse auf dem Rundholzmarkt verschlechterten sich weiterhin rasch. In Zürich beiprach am 14. Juni eine Konferenz der nord- und ostschweizerischen Oberforstämter unter Beizug der F. 3. eingehend die kritische Lage und gelangte dazu, eine Aktion vorzubereiten, die gleichzeitig von den Regierungen der am meisten betroffenen Kantone und der F. Z. ausgehen sollte. Am 11. Juli wurde in einer weiteren, von der Sektion für Ein= und Ausfuhr des B. D. (im Folgenden kurzweg Sektion genannt) ein= berufenen Konferenz der genannten Kantone und Interessentenverbände die Lage nochmals gründlich besprochen und dieser Beratung folgte auf dem Fuße am 19. Juli 1921 ein Bundesratsbeschluß, welcher folgende Holzpositionen unseres Zolltarifes den Einfuhrbeschränkungen unterstellte: 230 (Nadelrundholz), 232 (Nadelholz mit der Art beschlagen), 237 (Nadelholzbretter), 240 (abgebundenes Bauholz), 248 (Verpactungs= material), 250/52 (Holzwaren aller Art, vorgearbeitete Bauschreiner= waren), 257 b und 258 (Drechsterwaren) und 270/71 (fertige Holzwaren aller Urt). Für Laubrundholz und Laubholzbretter war es weder jett noch später möglich, Einfuhrbeschränkungen zu erlangen. Die Erfahrun= gen hatten bei den bisher unter Schutz gestellten Gruppen ergeben, daß es untunlich war, einzelne Erzeugnisse einer Gruppe aus dem wirtschaft= lichen Zusammenhange herauszureißen, sondern daß einzig ein vertikaler

Ausbau der Schutmaßnahme innert eines Produktionszweiges, vom Urprodukt bis zum Fertigfabrikat, Erfolg versprach. Tropdem blieb das Rundholz wohl das einzige geschützte Rohprodukt. Mit dem 25. Juli 1921 traten diese Einfuhrbeschränkungen in Kraft. Zu Anfang des gleichen Monates war auch der neue Gebrauchszolltarif in Wirksamkeit getreten. Er erhöhte den Zoll für Nadelrundholz von 15 auf 25 Rp. per 100 kg und denjenigen für die Nadelholzschnittwaren der Pos. 237 von 80 Rp. auf Fr. 2.50. Ein wesentlich wirksamerer Schutz wurde noch dem Baugewerbe für abgebundenes Bauholz (bisher Fr. 1.40, neu Fr. 8.—), der Parketterie (bisher Fr. 5.— und 8.—, neu Fr. 25.— und 30.—) und einigen andern Positionen zugebilligt. Es erwies sich in der Folge, daß die neuen Zölle auch für Bretter einen kräftigen Schutz boten, für Rundholz jedoch ungenügend waren. Die vergrößerte Zollspannung wurde für die Forstwirtschaft später verhängnisvoll. Der Fehler wurde erst durch die Zollerhöhung vom 5. Juli 1926 beseitigt. Während der kritischen Zeit der Valutaeinfuhr hätte allerdings auch ein wesentlich erhöhter Zoll seine Wirkung versehlen müssen. Einzig die sehr hohen Anjätze für abgebundenes Bauholz und Parketterie erwiesen sich geradezu als Prohibitivzölle.

Die Handhabung der Einfuhrbeschränkungen war so gedacht, daß der Sektion für jede Produktionsgruppe eine sogenannte Kachkommission In der Fachkommission für die Gruppe beratend beigegeben wurde. Holz verfügte jeder der interessierten Verbande über zwei bis drei Sige. Der Bildung dieser Fachkommissionen lag die überaus glückliche Idee zu Grunde, die wirtschaftlichen Verbände der einzelnen Produktions= stufen zu gemeinsamer Arbeit und damit zu wirtschaftlicher Solidarität zu erziehen. Jeder Verband hatte zwar die Möglichkeit, seine eigenen Interessen durchaus zu wahren, konnte dies aber doch nur im engen Kontakt mit den andern Zweigen der Gruppe tun. Leider haben sich, wenigstens in der Gruppe Forstwirtschaft, diese Erwartungen nur recht unvollkommen erfüllt. Es lag in der Natur der Sache, daß die Forst= wirtschaft in der Kommission eine ganz einzigartige Stellung einnahm. Sie hatte während der ganzen Dauer der Einfuhrbeschränkungen gegen eine in der Regel sehr gut geschlossene Gegnerschaft der übrigen Ber= bände zu kämpfen, die bald bestrebt waren, die Einfuhrbeschränkungen für Rundholz ganz zu Fall zu bringen, bald wenigstens die Sandhabung derselben so weit wie möglich zu lockern, sah sich aber anderseits im ci= genen Interesse verpflichtet, sobald er sich um die Positionen der an= dern Verbände handelte, diese mit allen Kräften zu unterstützen. Man darf wohl sagen, daß diese Aufgabe keineswegs immer sehr leicht war. Namentlich die Haltung des schweizerischen Holzindustrievereins (im folgenden kurz H. J. V.) war eine außerordentlich schwankende und un= zuverlässige. Bald schien er sich mit dem Bestehen der Rundholzbeschränfungen abgefunden zu haben, ja diese im eigenen Interesse zu begrüßen, bald rannte er wieder mit allen Mitteln gegen diese an.

Für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen waren vorerst folgende Grundsäte maßgebend: Trämelholz wurde von der Einfuhr gänzlich ausgeschlossen, da davon mehr als genügend im Lande war. Gesuche für Langholz, wie für Spezialsortimente von Föhre und Lärche, wurden von Fall zu Fall entschieden, wobei bei der Beurteilung in erster Linie die Möglichkeit der Beschaffung im Inlande den Ausschlag gab. Soweit die Setztion nicht von sich aus zu einer Ablehnung kam, wurde die F. Z. beratend beigezogen, der es dann in den meisten Fällen glückte, entweder das Sortiment direkt zu vermitteln oder Lieseranten zu nennen. Aehnlich wie beim Kundholz war die Regelung bei den Schnittwaren: Bretter geringerer Qualität sollten überhaupt keine hereingelassen werden, für erstklassige Schnittwaren, besonders Hobelbretter, wurden 15 % des Beschaffes freigegeben, wogegen 85 % im Inlande zu beschaffen waren. Zwischen den Hobelwerken und dem H. B. B. kam es dann in der Folge zu einer Einigung über die Qualitätsansprüche und die Preise.

Es war nicht zu erwarten, daß die Einfuhrbeschränkungen sofort wirksam würden, schon deshalb nicht, weil die laufenden Verträge noch berücksichtigt werden mußten, wobei dahingestellt bleiben mag, bis zu welchem Maße durch fiktive Verträge Mißbrauch getrieben wurde. August und September brachten noch ansehnliche Posten Rundholz herein und erst gegen Ende des Jahres leitete eine abnehmende Einfuhrmenge den zunehmenden Einfluß der Schutzmaßnahme ein, wie er dann 1922 voll in Erscheinung treten sollte. Bei den Schnittwaren setzte der Ersolg früher ein, und wenn auch September und Oktober nochmals ein vorübergehendes Anschwellen zeigten, so blieb von da an die Einfuhr doch wesentlich In beschränktem Umfange wurden die alten Kontrakte eingeichränkt. noch bis Ende des Jahres berücksichtigt. An Vorstellungen und Eingaben, eine straffere Handhabung der Beschränkungen fordernd, hat es weder jett noch später gefehlt. Die Sektion gab anfangs Dezember in län= geren Ausführungen gegenüber der F. Z. das Unbefriedigende der bis= herigen Handhabung selbst zu, erklärte es aus unvermeidlichen Ein= flussen der Uebergangszeit und stellte für 1922 eine verschärfte Handhabung in Aussicht. Sie war schon Ende August durch ein umfangreiches Exposé über die Gestaltung der schweizerischen Holzpreise und deren Wechselwirkungen mit den Produktionskosten, auf Grund einer Enquete in verschiedenen Kantonen, durch die F. Z. informiert worden.

Am 14. Dezember hatte eine Konferenz aller interessierten Verbände beschlossen, an den Bundesrat das Gesuch um Einfuhrbeschränkungen für Laubholz zu richten. Dem Gesuche wurde nicht entsprochen.

Da bekanntlich die Einfuhrbeschränkungen auf Ende 1921 befristet waren, hatte die Bundesversammlung schon im Herbste 1921 über deren weitere Dauer zu entscheiden. Der Entscheid mochte ihr etwas erleichtert worden sein durch eine imposante, von ca. 700—800 Vertretern aller geschützten Wirtschaftszweige besuchte Versammlung, welche bereits am 19. Juli im Kasino in Vern stattgefunden hatte. In seiner Votschaft vom 23. September 1921 sept sich der Vundesrat denn auch mit allem Nachdruck für die weitere Beibehaltung des Schutzes ein. Von rund 1300 Zollpositionen sind 167 ganz, 23 teilweise einfuhrgeschützt. Der Vundeszrat stellt sest, daß von der Maßnahme keine sofortige und tiefgreisende Wirkung ausgehen konnte. Nicht eine Hebung, sondern nur eine Milderung der Krise dürse man sich versprechen. In diese Session der Vundeszversammlung fällt auch der definitive Entscheid zugunsten des Systems der Einsuhrbeschränkungen gegenüber den von manchen Seiten vorzgeschlagenen Valutazuschlägen. Entgegen dem Antrag des Vundesrates (31. März 1923) verlängerte das Parlament die Veschränkungen nur bis zum 30. September 1922.

Die Einfuhrbeschränkungen hatten nicht vermocht, den Preissturz im Herbste 1921 aufzuhalten. Die Erlöse sanken im schweizerischen Durchsichnitt 1921/22 auf Fr. 37.65, was 132 % der Vorkriegspreise (1910/13) entsprach. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß die Westschweiz und die meisten Gebirgskantone Preise auswiesen, die nicht mehr erheblich über denjenigen der Vorkriegsjahre standen.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß es im Laufe des Jahres 1921 gelungen war, in die hohen Frachten der schweiz. Bundesbahnen die erste Bresche durch Wiedereinführung eines nach dem Werte der Produkte absgestuften Ausnahmetarises für Holz zu legen, der für Kundholz eine Ersmäßigung von 18—22 %, für Papierholz von 23—39 % und für Brennsholz von 33—39 % brachte. Der Gestaltung der Frachttarise kommt im Holzhandel von nun an eine zunehmende Bedeutung zu.

Das Jahr 1922 bringt endlich die ersehnte Besserung. Die Wirkung der Einsuhrbeschränkungen tritt nun rasch und überaus kräftig ein. Schon im Februar zeigt sich der Markt in einzelnen Kantonen der Nordsost= und Ostschweiz von der zunehmenden Nachsrage buchstäblich übersrumpelt. Die Holzindustrie dieser Kantone meldet einen ungedeckten Besdarf von 10,000 Festmetern mittelschweren bis schweren Langholzes und in einer gemeinsamen Besprechung der Situation mit dem H. J. B. geslangt erstmals der Gedanke zur Diskussion für die Deckung des Langsholzbedarses die Westschweiz heranzuziehen, wo noch immer im Handel völlige Stagnation herrscht. Man einigt sich sogar auf Preisnormen, wosdei die Holzindustrie franko ostschweizerische Empfangsstation Fr. 45—55 osserisch, die Holzproduzenten allerdings den Minimalpreis auf Fr. 50 sestigen wollen. Die Ansähe entsprachen zirka Fr. 35—40 franko westschweizerischer Abgangsstation.

Im März sieht sich dann die F. Z. veranlaßt in einem vertraulichen Schreiben an die Oberforstämter und Verbände der Nord- und Ostschreiben an die Oberforstämter und Verbände der Nord- und Ostschreiden auf die sich offensichtlich anbahnende Preissteigerung und die dadurch entstehende Gefahr einer vorzeitigen Aushebung der Einfuhrbejchränkungen hinzuweisen und deren Ansichtsäußerung einzuholen. Inzwischen verstärkt sich die Gegnerschaft gegen die Institution der Einsuhrbeschränkungen als solche ständig. Die Liga für Wirtschafts- und Handelsfreiheit richtet im Mai eine Denkschrift an die Bundesversammlung, der dann auf dem Fuße eine Gegeneingabe der einfuhrgeschützten
Produktionszweige folgt. Die st.gallische Stickereiindustrie versucht wegen
billigerer Beschaffung ihres Verpackungsmaterials die Beschränkungen
für Kundholz und Bretter zu Fall zu bringen, dringt jedoch nicht durch.
Ueber die Beschaffung dieses Materials kommt mit dem H. J. B. eine
Verständigung zustande.

In ihrer Junisession hat alsdann die Bundesversammlung die Einsuhrbeschränkungen bis zum 30. Juni 1923 verlängert, entgegen dem Antrag des Bundesrates, der als Termin den 31. Dezember 1923 vorsgeschen hatte. In seiner Botschaft macht der Bundesrat auf den durchswegs konstatierten besseren Beschäftigungsgrad der geschützten Jndustrien ausmerksam. Damit ist nun für die Forstwirtschaft die Möglichkeit gegeben die Beschränkungen über die kommende Holzhandelskampagne aufsrecht zu erhalten, doch schon im August prüft die Sektion von sich aus die Frage der Aushebung der Maßnahme für die Position 237, Bretter. Die F. Z. wendet sich mit einer einläßlich begründeten Eingabe gegen diese Absicht und die eidgenössische Oberforstinspektion unterstützt diese Eingabe. Selbstverständlich wehrt sich auch die Holzindustrie und es gelingt so die Aushebung zu vermeiden.

In den Sommermonaten werden die Einfuhrgesuche immer stürs mischer. Die F. Z., der die wichtigeren Gesuche zur Vernehmlassung vor= gelegt werden, hat die größte Mühe, die Beschaffung der angeforderten Mengen in der Schweiz zu vermitteln, denn die Schlägerung 1921/22 ist in den Mittellandkantonen ausverkauft und die neue Schlägerung hat noch nicht begonnen. Immer mehr tritt nun, soweit es die Beschaffung von Langholz anbelangt, die Westschweiz in den Rig. Im Klopholz ver= mag der Kanton Graubünden den dringendsten Bedarf zu decken. Passive, gelegentlich auch aktive Resistenz zahlreicher Käufer, eine rasch aufflakfernde Begehrlichkeit von Seite der Waldbesitzer, mangelnde Organisation derselben, wie auch unsere vollkommen ungenügenden Sortierungsmethoden erschweren die Erledigung ungemein. Man hat allen Anlaß, sich von der erstaunlichen Schwerfälligkeit des Holzhandels zu überzeugen. Noch heute erscheint es fast unglaublich, daß sich der Rundholzhandel, namentlich derjenige der Westschweiz, der Sache nicht von sich aus be= mächtigte. Nie hat wohl vor= und nachher das Geld für einen initiativen

Handel buchstäblich so auf der Straße gelegen, wie damals bei der klaffenden Preißspanne zwischen Westschweiz einerseits und Zentrals und Ostschweiz anderseits. Der Handel aber legte die Hände in den Schoß und verhielt sich vollständig passiv. Nur der harte Zwang der Einsuhrsbeschränkungen veranlaßte die deutschschweizerischen Käuser, sich, widerstrebend genug, in der Westschweiz umzusehen. Der Widerstand äußerte sich denn auch in unzähligen Reklamationen über mangelhaste Lieserunsgen, Dualitätsmängel, Preißübersorderungen usw., und da die Bewillisgung von Einsuhrgesuchen vom vorherigen Bezug in der Schweiz abhängig gemacht war, mußten die Behauptungen der Gesuchsteller über ihre Bedarfsdeckung aus dem Inland geprüft werden, was oft zu weitläusisgen und zeitraubenden Nachsorschungen führte. Zahlreiche Gesuche wursden auf Grund der oft verblüffenden Ergebnisse solcher Recherchen ganz oder teilweise abgelehnt.

Der Austauschverkehr mit der Westschweiz war ermöglicht worden durch eine weitere Tagreduktion der schweizerischen Bundesbahnen für Kundholz im Fernverkehr, die bereits am 15. Mai auf Grund einer Eingabe der F. Z. in Kraft getreten war. Diese Ermäßigung begann bei 85 km, betrug bei 100 km 13 %, bei 125 km bereits 25 % und ab 150 km 35 %. Anfänglich schien der beabsichtigte Zweck daran scheitern zu wollen, daß sich nun Käuser und Verkäuser darauf versteisten, den ganzen Frachtgewinn von durchschnittlich Fr. 5 per Fm für sich zu besanspruchen. Endlich aber waren auch diese Schwierigkeiten überwunden.

Die geschilderten Verhältnisse führten dazu, daß die Tage der Einfuhrbeschränkungen für Rundholz gezählt schienen. Der Wille der maß= gebenden Behörden ging dahin, einen Wirtschaftszweig nur solange und soweit zu schützen, als dadurch der Preisabbau nicht verhindert wurde. Der Schutz war nicht dazu da, ruhige, gute Geschäfte zu ermöglichen, sondern sollte lediglich die Aufrechterhaltung der Betriebe sichern und der Arbeitslosigkeit steuern. Die Praxis ging bei der Prüfung der Verhältnisse so weit, daß nur noch die direkten Produktionskosten mit Aus= schluß der Kapitalverzinsung als schutberechtigt erklärt wurden. Ebenso wenig durften alte Lagervorräte in die Preiskalkulationen einbezogen werden. Diese waren vielmehr nach Ansicht der Behörden abzuschreiben. Nun war ja allerdings anerkannt, daß die Forstwirtschaft im Preisab= bau — der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe — sehr weit ge= gangen war, aber die in Aussicht stehende sprungweise Preissteigerung in der vor der Tür stehenden Verkaufskampagne erweckte im Gesamtinteresse der schweizerischen Forstwirtschaft doch schwere Bedenken Unter diesen Umständen interessieren die Richtlinien, die damals nach einer Besprechung mit dem H. J. V. von den Produzenten festgelegt worden waren, nachdem diese die vom H. J. V. für die ganze Schweiz angestrebten Richt= preise abgelehnt hatten. Es sind die folgenden:

- 1. Die Holznutzungen zum Verkauf sind in normalem Umfange wies der aufzunehmen.
- 2. Mit den Holzverkäusen ist zur Erzielung eines raschen Ausgleichs zwischen Nachfrage und Angebot möglichst frühzeitig zu beginnen.
- 3. Die Anforderungen des Marktes gehen namentlich nach besseren Dualitätsholz.
- 4. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Einfuhrbeschränkungen, die nur bei vorsichtiger Preispolitik wieder einmal gesichert ersscheinen, sind spekulative Preistreibereien unbedingt zu vermeiden.
- 5. Verständigungen über die lokalen Anforderungen des Marktes und die Preise, zwischen Produzenten= und Käuserorganisationen, sind dringend anzuraten.

In verschiedenen Kantonen ist es dann auch zur Einigung über Richtpreise gekommen. In andern wieder scheiterten die Unterhandlungen an oft ganz geringfügigen Differenzen, deren Ausgleich dem Handel ruhig überlassen werden konnte. Die Sektion hielt sich fortbauernd auf dem Laufenden und griff mehrmals in solche Verhandlungen ein. Im allgemeinen gewinnt man aus den Verhandlungen und auch aus den damaligen Aeußerungen des Fachorgans der Holzindustrie den Eindruck, daß es dieser eigentlich gar nicht so sehr um eine Einigung zu tun war, als vielmehr um die Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen selbst. Der Eindruck mag vielleicht etwas einseitig sein, Tatsache bleibt, daß der H. J. V. bald darauf ein formuliertes Gesuch um Aufhebung einreicht. Die Aussprache vom 7. November in der Fachkommission ergibt, daß, infolge des Steigens der Holzpreise in den umliegenden Ländern, das Auslandsholz kaum mehr zu fürchten sei. Trotdem wünschen die Bertreter der Waldwirtschaft an den Beschränkungen, in Anbetracht der außerordentlichen Unsicherheit der Lage, festzuhalten, erklären sich aber anderseits bereit, in eine Lockerung der Handhabung zu willigen. Sie machen besonders auf das Bedürfnis der Forstwirtschaft aufmerksam, zu stabilen Verhältnissen zu gelangen. Einzig der Zügel der Beschränkungen gestatte einen ruhigen und stabilen Verlauf des Holzhandels. Die Holz= industrie zieht schließlich ihren Antrag zurück, der aber noch vom Baumeisterverband, den Kistensabriken und der Fédération des scieurs de la Suisse romande aufrechterhalten wird. Für einmal kann der Ansturm noch abgeschlagen werden.

Unmittelbar nachher setzen die großen Steigerungen im Kanton Aargau ein. Der Holzproduzentenverband des IV. aargauischen Forststreises erreicht gegenüber dem Vorjahr mit Fr. 37.93, einen Durchschnittsserlös von Fr. 50.12. Zofingen erzielt in äußerst lebhafter Steigerung ebenfalls ganz erhebliche Preiserhöhungen. Weitere lokale Termine erzgeben ähnliche Resultate, ja die Maximalerlöse Zofingens werden noch

bis zu Fr. 12 überboten. Eine gegen alle Vernunftsgründe taube Hausse= stimmung scheint die Holzindustrie erfaßt zu haben. Die Steigerung von Zofingen schlägt ein wie eine Bombe, die ganze Tagespresse landauf, landab, ist erfüllt davon. In der übrigen Schweiz allerdings schlägt der Handel, wenn auch bei anziehenden Preisen, weniger hohe Wellen. Win= terthur erreicht Ende Januar 1923 5—13 % Erhöhung für Starkholz, 25 % für leichteres Bauholz. Nach den seitherigen Erhebungen der F. Z. ist der schweizerische Durchschnittspreis von Fr. 37.65 im Vorjahr auf Fr. 44.45 für 1922/23 gestiegen. Am 6. Februar nimmt die Holzindustrie in Olten, wohin sie ihre Mitglieder zu einem Massenaufmarsch aufge= boten hatte, zu den Ereignissen Stellung, lehnt jede Verantwortung für die Preistreiberei von Außenseitern in Zosingen ab und erläßt beruhigende Erklärungen über die weitere Gestaltung der Schnittwarenpreise. Was dann weiter zu erwarten war, trat ein: Anfang Februar beantragt die große Expertenkommission dem Bundesrat die Aushebung der Beschränkungen für Rundholz, eine Gegeneingabe der F. Z. findet keine Berücksichtigung, und auf den 25. Februar 1923 wird die Magnahme zwar nicht aufgehoben, aber eine generelle Einfuhrbewilligung über alle Grenzen erteilt.

Die Holzindustrie hatte lange mit dem Feuer gespielt, nun paßte ihr im Grunde genommen die Aushebung der Beschränkungen gar nicht. Sie hatte verhältnismäßig teures Holz gekauft und fürchtete mit Recht dessen Entwertung durch die Störung des Geschäftes und durch wilde Spekulation. Ihre schwankende, in der Regel von Augenblicksstimmungen beeinflußte Haltung straste sich nun selbst. Die Produzenten ihrerseits hatten wenigstens für den Augenblick wenig zu sürchten. Die Verkaußekampagne ging rasch dem Ende entgegen und die Annäherung der Preiselage an die Preise des Auslandes war bei der dort herrschenden stürmischen Haussewegung annähernd erreicht. Trozdem wurde die Aussehung immer als ein schwerer Fehler betrachtet. Sie sollte sich dann auch später noch bitter rächen.

Die Einsuhrbeschränkungen hatten die Rundholzeinsuhr im Jahre 1922 auf 17 %, die Brettereinsuhr auf 22 % der Vorkriegseinsuhr her= untergehen lassen. Die Aussuhr an Rundholz sank auf 85,003 q (42 % von 1910/13), diesenige der Schnittwaren war wieder auf 538,016 q (556 % von 1910/13) gestiegen. Das Jahr 1922 muß zwar noch als ein ausgeprägtes Krisenjahr bezeichnet werden, doch machte sich in verschiedenen wichtigen Industrien eine langsame Belebung deutlich fühlbar, die erhossen ließ, daß der Tiesstand der Krisis überschritten sei. Die Holzindustrie war besser beschäftigt gewesen, als noch zu Beginn des Jahres erhosst werden konnte. Die allgemeine Besserung des Wirtschaftslebens zeigte sich auch auf dem Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosenzisse betrug Ende März 89,099 ganz und 40,315 teilweise Arbeitslosenzisses

und sank bis Ende Dezember auf 53,463 gänzlich und 20,429 teilweise Arbeitslose. Von diesen waren im März 23,878, im Dezember 14,057 mit Notstandsarbeiten beschäftigt. Im Auslande hatte der Währungszersall weitere Fortschritte gemacht. Deutschland verzeichnete in Zürich den höchsten Kurs mit 3.10, den tiessten mit 0.06, Desterreich den höchsten mit 0.18, den tiessten mit 0.007. Der französische Kurs schwankte zwischen 48 und 34 und erreichte gegen Ende des Jahres nochmals 39.35.

(Schluß folgt.)

## Über die Verbreitung von Personenautomobilen und andern Motorfahrzeugen in der schweizerischen Forstwirtschaft.

Von A. Mathen = Doret, Assistent der eidgen. Forstschule in Zürich.

Sind wir nun über den Stand der Verbreitung des Automobils in der schweizerischen Forstwirtschaft unterrichtet, so drängt sich uns die Frage auf, welche besonderen Anforderungen an dieses Fahrzeug im Forstbetrieb gestellt werden. Die Antworten auf Frage 5 zeigen in dieser Hinsicht auffallende Uebereinstimmung.

Sämtliche Forstleute, die sich darüber ausgesprochen haben, sind nämlich der Meinung, daß nur billige, einfache, leichte, aber solide Wagen für den Forstdienst in Betracht kommen können. Da die Fahrzeuge bei jeder Witterung benützt werden müssen, die Untersbringungsmöglichkeiten oft primitiv sind und die Beschaffenheit vieler Valdstraßen sehr zu wünschen übrig läßt, sind schwere und teure Luzusswagen von vornherein ausgeschlossen.

Große Anforderungen werden dagegen an die Widerstandskraft des Motors gestellt, der besähigt sein soll, Steigungen bis 18 % zu überswinden. Es dürsten sich für die verschiedenen Landesteile solgende Minimalskärken eignen:

für	das	Mittelland	mindestens	7	HP.
"	den	Jura	"	8-10	HP.
,,	die	Alpen	,,	10	HP.

Geschlossen oder verschließbare Wagen werden bevorzugt, wenn auch in diesem Punkte einige Meinungsverschiedenheiten herrsichen. Eine geringe Spurweite soll das Befahren schmaler Bergstraßen und Waldwege mit vielen engen Kurven ermöglichen und das seitliche Ausweichen erleichtern.

Bezüglich der Größe wird im Mittelland ganz allgemein und zum größten Teil auch im Jura der drei= oder besser noch der vier= plätige Wagen empsohlen, da der Forstmann oft in den Fall kommt, Inspektionsbeamte, Revierförster oder Käuser mitzunehmen. Nur in